



**F
O
R
U
M**

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
• ATICOM-Veranstaltungen	2
• Rechtsberatung	2
• ATICOM-Fachseminar: Kundenbindung	3
• Aus der Geschäftsstelle	3
• Seminarbericht "Gerichtsdolmetschen"	4
• Urteile	6
• Skandal in Berlin	10
• Aus den Medien	14
• Bericht über das 9. Jahrestreffen des Réseau	16
• Rezensionen	18
• Sonstige Veranstaltungen	21
• Rechnung/Einzugsermächtigung	22



ATICOM-Veranstaltungen

Datum	Veranstaltung	Inhalt	Ort	Information
14.-15. März 2003	33. Gasttagung	Das Europäische Parlament und die EU-Sprachen - Möglichkeiten und Perspektiven für Ü und D -	Dortmund	geschaeftsstelle@aticom.de
29. März 2003	Jahresmitgliederversammlung	siehe Beilage		geschaeftsstelle@aticom.de
10. Mai 2003	ATICOM-Fachseminar	Kundenbindung siehe Seite 3	Köln	geschaeftsstelle@aticom.de
23./24. Mai 2003	Anglophoner Tag (Federführung: DTT)	Die Rolle des Dolmetschers in der Welt der internationalen Kulturverbindungen	Goslar	johnndgraham@t-online.de
17.-19. Okt. 2003	10. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand (Federführung: SFT)	diverse Workshops	Avignon	BuissonLange@compuserve.com

Informationen (Programm, Anmeldeformular usw.) zu diesen Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.aticom.de / Veranstaltungen.

Weitere Veranstaltungen sind in Vorbereitung. Vorschläge bitte an die Geschäftsstelle.

Rechtsberatung

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils 4 Stunden) sind wie folgt:

06. und 20. Januar 2003	15-19 Uhr
03. und 17. Februar 2003	15-19 Uhr
03. und 17. März 2003	15-19 Uhr

Der Rechtsberater ist Herr Rechtsanwalt Wolfram Velten.

Telefon-Nr.: 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die **Telefax-Nr. 040 / 390 70 55** faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen - dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

Geschäftsstelle

ATICOM
Winzermarkstr. 89
D-45529 Hattingen
Tel.: 0 23 51 / 9 65 07 65
Fax: 0 23 51 / 96 39 78
E-Mail: geschaeftsstelle@aticom.de

Impressum

Redakteur: Reiner Heard
reiner.heard@aticom.de
FORUM erscheint wieder im März 2003.
Redaktionsschluss: 20.03.2003

ATICOM-Fachseminar: Kundenbindung

Der Umsatz kommt nicht von allein. Der Kunde muss von der Qualität Ihrer Leistung überzeugt sein – und immer wieder überzeugt werden. Die Qualität ist nicht nur abhängig von der direkten Dienstleistung, also einer Übersetzung oder einer Dolmetschleistung, sondern auch von den indirekten Leistungen. Dazu gehört auch, wie Sie sich als freiberufliche Übersetzerin /Dolmetscherin um den Kunden kümmern, wie Sie kommunizieren, wie Sie auf Beschwerden reagieren, wie Sie für den Kunden erreichbar sind, welches Image Sie haben, wie Ihr Briefpapier aussieht, wie Sie Ihre Rechnungen formulieren, wie Sie Mahnungen aufsetzen und, und, und.

Das Tagesseminar „Kundenbindung“ richtet sich an freiberufliche Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen und bietet Ihnen Handwerkszeug und Argumentationshilfen für eine bessere Kundenbindung.

Der **Seminarleiter Andreas W. Schiemenz** verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit Sprachdienstleistungen. Diese Erfahrungen arbeitet der Volkswirt in seine Seminare ein und gibt auf schwungvolle, einprägsame Art die Inhalte an die Kursteilnehmer weiter.

Wann? 10. Mai 2003, 09.30 - ca. 17.30 Uhr

Wo? Maternus-Haus, Kardinal-Frings-Str. 1-3, Köln (in der Nähe des Hauptbahnhofs)

Teilnahmegebühr (einschl. Tagungsmappe, Mittagessen und Kaffeepausen):
EUR 110,- für Mitglieder (ATICOM/ADÜ Nord /CBTIP/DIT/DTT/SFT/tekom/VÜD)
bzw. EUR 160,- für Nichtmitglieder
(50% Ermäßigung für Studierende)

Zahlung an ATICOM e.V., Konto 275 41-502,
Postbank Köln, BLZ 370 100 50
(Kennwort: Seminar Kundenbindung)

Verbindliche Anmeldungen bis spätestens
24. April 2003

* * *

Aus der Geschäftsstelle

Eurodicautom nicht mehr öffentlich?

Die Europäische Kommission plant, die von ihr betriebene Terminologiedatenbank Eurodicautom in naher Zukunft nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen, so der Weltverband FIT. Die FIT ruft zur Unterzeichnung einer Online-Petition auf (s. www.fit-ift.org). In einem Schreiben an den zuständigen Generaldirektor hat ATICOM bereits seine Bedenken angesichts dieser Entwicklung geäußert.

CEN-Normungsvorhaben

Die Erarbeitung einer europäischen Norm zum Thema "Übersetzungsdienstleister" kommt jetzt voran. Untergruppen sind eingerichtet worden. Das Projekt, an dem ATICOM auch beteiligt ist, soll bis Ende 2004 abgeschlossen sein. Sobald wie möglich werden wir über den vorgesehenen Inhalt dieser Norm berichten.

Mitgliederbefragung

Der Vorstand plant eine Umfrageaktion, damit die konkreten Wünsche der Mitglieder (z.B. in Bezug auf Fortbildungsveranstaltungen) in Erfahrung gebracht werden und dann in die Verbandsarbeit einfließen.

Jahresmitgliederversammlung

Unmittelbar vor der JMV am 29. März 2003 findet ein Ideen- und Gedankenaustausch der Mitglieder zu den künftigen Aufgaben und Zielsetzungen des Verbandes statt.

ATICOM-Internetauftritt - www.aticom.de

Alle Zeichen deuten darauf hin, dass die Zahl der abgerufenen Seiten im 4. Quartal 2002 noch weiter gestiegen ist (mehr dazu in Forum I/2003).

* * *

Mitgliedsbeitrag 2003: siehe Seite 22 (falls Sie noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben)!

Seminarbericht

ATICOM-Fachseminar
 Professionelles Arbeiten als Dolmetscher und
 Übersetzer im Polizei-/Justizbereich
 16.11.2002, Düsseldorf

Was sind MOD's? Wann verjährt mein Anspruch gegenüber den Gerichten für erbrachte Leistungen? Wie erfahre ich den offiziellen Wortlaut von Landesbezeichnungen? Wie übersetze ich die leidigen Berufsbezeichnungen? Wer bezahlt meinen Einsatz bei Besuchsüberwachungen im Gefängnis? Und viele Fragen mehr wurden anlässlich des obigen Fachseminars behandelt, das Draga (Dragoslava Gradincevic-Savic) mal wieder mit großem Sachverstand, mit Witz und gespickt mit zahlreichen hilfreichen Tipps geleitet hat. Von ihrer hohen Professionalität, ihrer langjährigen Erfahrung und Zähigkeit bei der Durchsetzung ihrer und auch unserer Interessen profitierten alle Teilnehmer: die jungen Berufsanfänger ebenso wie die Seiteneinsteiger, aber auch die grau melierten „alten Hasen“.

Wie man die „allgemeine Beeidigung“, um bei Gericht zu dolmetschen oder die „Ermächtigung zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen“ erlangt, erfährt man in einem beim für den Wohnort zuständigen OLG (bei Übersetzern) oder LG (bei Dolmetschern) anzufordernden Merkblatt. Als Voraussetzung sollte man eine „persönliche und fachliche Eignung“ nachweisen. Bei so unverbindlichen Kriterien, kommt als Begründung für eine etwaige Ablehnung ja so ziemlich alles in Frage. Ob man nun einen Diplomabschluss besitzt, oder nach einer Prüfung vor der IHK den Titel eines Übersetzers „mit staatlicher Anerkennung“ erworben hat - diese Differenzierungen verraten, dass die Qualifikationsabstufungen wenig übersichtlich sind. Wir erfuhren, dass eine vom OLG Köln erteilte „Ermächtigung“ nur eine Halbwertszeit von 5 Jahren hat, vom OLG Hamm z.B. ist eine Befristung bislang nicht bekannt. Allerdings wäre es nicht verwunderlich, wenn dies, - warum nicht gar schon mit jährlicher Erneuerung - , bald auch von anderen OLG's als neue Geldquelle entdeckt würde, kostet der Spaß den Antragsteller auf Ermächtigung beim Präsidenten des zuständigen OLG's bzw. beim Präsidenten des zuständigen LG's doch mittlerweile 50 €. - Besprochen wurden im Verlauf des Semi-

nars alle Details, die bei der Anfertigung von Übersetzungen, deren Richtigkeit usw. bescheinigt werden soll, zu berücksichtigen sind. Z. B. ist rat-sam anzugeben, ob der Ausgangstext im Original oder in Kopie vorgelegen hat. Zu Beginn der Übersetzung sollte angegeben werden „Übersetzung aus der x Sprache“. Um Fälschungen vorzubeugen, regte Dragoslava Gradincevic-Savic an, am Seitenende als Fußnote jeweils seinen eigenen Namen mit Adresse anzufügen. Auffälligkeiten oder Ungereimtheiten im Ausgangstext sollten mit einer Anmerkung des Übersetzers ebenfalls in einer Fußnote kenntlich gemacht werden. Bei dem Problem, die kyrillische in die lateinische oder arabische in die lateinische Schrift zu transliterieren, wurde auf die ISO Norm verwiesen, die beim Beuth-Verlag in Berlin bestellt werden kann. Ein sehr wichtiger Hinweis war sicher der, dass die im Ausgangstext genannten Berufsbezeichnungen nicht mit „heimischen“ analogen Berufsbezeichnungen wiedergegeben werden dürfen, da der Übersetzer in einem solchen Fall die Beurteilung einer inhaltlichen /fachlichen Gleichstellung vorwegnehmen würde (Präjudiz), über die das Amt und nicht wir zu entscheiden hat. Als selbstverständlich sollte gelten, dass Urkunden ohne Abänderungen immer vollständig, einschließlich Stempel usw. zu übersetzen sind und das Layout so weit wie möglich dem Original anzupassen ist. Draga gab etliche nützliche Tipps z. B. zu ihrem persönlichen „Kammersystem“ beim Verbinden mehrerer Seiten einer Übersetzung oder zur Suche nach den offiziellen Landesbezeichnungen (http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/Verzeichnis/index_html), zu Preisen, Stempelinhalt oder zu den strafrechtlichen Folgen des Ermächtigten im Falle von Pflichtverletzungen, usw. - Vielleicht an dieser Stelle nochmals erwähnenswert: Trotz gängiger Praxis sind Übersetzungen von Urkunden oder Gerichtsakten, die lediglich den Absenderstempel eines Büros tragen und damit eine „Beglaubigung“ simulieren, keine gültigen „beglaubigten“ Übersetzungen!

Wer bei der Polizei oder im Auftrag der Justizbehörden in NRW dolmetscht, sollte allgemein beeidigt sein. Wir wissen, dass die Praxis eine andere ist! Welche Folgen es nach sich zieht, wenn nicht professionelle Dolmetscher bei Polizeivernehmungen am Werk sind, belegt eine Studie der GHS Essen (Empirische Polizeiforschung, Bereich

Kommunikationswissenschaft): Einflussnahme, eigenmächtiges Handeln dieser sog. Dolmetscher entstellen die Fakten. Aber seit die Bezahlung auf der Grundlage des ZSEG für die Polizei zu teuer geworden ist und es nur noch einen „Ersatz für Verdienstausschlag“ nach 3 Sprachgruppen gegliedert gibt (wenigstens bei einigen Polizeidienststellen mit Zuschlag von bis zu 40% für den Berufsdolmetscher mit Büro und Schreibkraft!), ist der Job für Profis ja auch weniger attraktiv und geradezu eine Einladung an Pizzabäcker und Pita-Verkäufer - sorry!

Aber wie wir hören, ermöglicht es § 13 ZSEG, abweichend von den eigentlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes NW, mit den Sätzen unterhalb des ZSEGs zu bleiben. Das ZSEG seitens der Polizei zu unterlaufen ist also völlig legal.

Für die Heranziehung seitens der Polizeibehörden kann man sich in die Zentraldatei des LKA in NW (Völklinger Str. 49, Düsseldorf) eintragen lassen. Sich den „Dumping-Preis-Pools“ anzuschließen, kann man sicher nicht guten Gewissens empfehlen.

Damit es den Dolmetscher beim telefonischen Auftrag für einen Dolmetscheinsatz für die Polizei nicht ganz unvorbereitet trifft, sollte er sich vorher nach der Dauer, dem Sachgebiet, der Sprache, der Zielperson (dolmetschen für den Täter, das Opfer, den Zeugen kann unterschiedlich großen psychischen Druck bedeuten) und seiner Herkunft (Dialekt !) erkundigen.

Dolmetschleistungen sind auch bei sog. Tü's (Telefonüberwachungen - hier ev. auch zur Nachtzeit!), die auf MOD's (sog. Magnetischen-optischen Datenträgern) gespeichert werden, erforderlich oder bei Besuchsüberwachungen von Untersuchungshäftlingen im Gefängnis. Die Kosten für diese Einsätze im Gefängnis gehen zu Lasten des Staates und sind nicht von den Angehörigen des Insassen zu tragen! Allerdings muss der Dolmetscher auf der Besuchserlaubnis angeführt werden.

Ein eisernes Gebot gilt für alle Dolmetscheinsätze vor Gericht, im Knast oder bei der Polizei: zu viel Nähe und jeder Anschein von möglicher parteilicher Einvernahme ist zu vermeiden (Fraternisierung!).

Was die Bezahlung der Dolmetschleistungen betrifft, so gilt noch immer das ZSEG von 1994, auf dessen Reformierung wir bis heute noch warten. Die Stunden werden derzeit noch mit Sätzen von 25 bis 52 € entschädigt und der Berufsdolmetscherzuschlag bis zu 50% steht dem zu, der mindestens 70% seines beruflichen Einkommens durch gerichtliche oder außergerichtliche Dolmetscheinsätze erzielt. Vorliegende einschlägige Gerichtsurteile sind zur Durchsetzung der Ansprüche hilfreich. Sollte der Entwurf des reformierten ZSEG, nach dem nur noch 3 Honorargruppen und der Wegfall des Zuschlags vorgesehen sind, verabschiedet werden, würden Dolmetscher und Übersetzer allerdings nicht unbedingt schlechter dastehen. Ein unterstes Zeilenhonorar von geplanten 1,50 € ist derzeit oft gar nicht so einfach durchzusetzen. In Anbetracht der allgemeinen Kassenlage ist jedoch eher fraglich, wann das neue Gesetz kommt. Bis dahin ist nur jedem zu raten, seine offenen Forderungen gegenüber den Justizbehörden geltend zu machen, denn nach 3 vollen Jahren verjährt der Anspruch. Nach dem Entwurf des reformierten ZSEG's soll in Zukunft schon nach 3 Monaten Verjährung eintreten.

Viele Einzelheiten, Berichte aus der Praxis, Adressen, Anregungen, Urteile, Literatur, Referenzen zu Gerichtsurteilen und vieles mehr ergänzten die spannende Zusammenkunft und belebten die Gesprächsrunde.

Wissen ist bekanntlich Macht: der Besuch dieses Fachseminars war wichtig, um über unsere Rechte informiert zu sein und zu bleiben, handfeste Argumente zu erfahren, mit denen unserer Forderungen begründet werden können, Erfahrungen auszutauschen und immer wieder ermahnt zu werden, seinem eigenen professionellen Anspruch gerecht zu werden; und im Falle einer Wiederholung, kann nur jedem der Besuch empfohlen werden!

Einen herzlichen Dank an Draga, die das Seminar ermöglichte und der für ihren unermüdlichen Einsatz, ihre hohe Kompetenz und freundliche Hilfsbereitschaft ein großes Lob gebührt!

Dipl.-Übersetzerin u. Dolmetscherin
Waltraud Allgeier

* * *

Urteile

Für alle, die im Polizei- und Justizbereich arbeiten, hier einige Urteile, auf die ich verweisen möchte:

I.)

Kostenloser Dolmetscher und Pflichtverteidigung für nicht Deutsch sprechende Beschuldigte ?

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2000 zu der Frage Stellung genommen, in welchem Umfang ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Beschuldigter im Strafverfahren Anspruch auf kostenfreie Zuziehung eines Dolmetschers hat und ob ihm stets ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.

In dem zugrundeliegenden Verfahren hatte das Amtsgericht Delmenhorst zwei des Deutschen nicht mächtige, mittellose Asylbewerber wegen Ladendiebstählen nach Jugendstrafrecht zu je zwei Wochen Dauerarrest verurteilt. Mit ihren Revisionen rügten die Angeklagten, dass sie vor dem Amtsgericht nicht von Rechtsanwälten verteidigt worden seien; dies sei unter anderem schon wegen ihrer fehlenden Deutschkenntnisse erforderlich gewesen. Das für die Entscheidung über die Revisionen zuständige Oberlandesgericht Oldenburg hält diese Beanstandung für unbegründet.

Dagegen hatte unter anderem das Bayerische Oberste Landesgericht entschieden, dass fehlende Deutschkenntnisse eines Beschuldigten die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erforderlich machen, weil nur auf diesem Wege die Erstattung von Dolmetscherkosten für Gespräche zwischen Beschuldigtem und Anwalt gesichert sei. Zur Entscheidung über die divergierenden Rechtsmeinungen hat das Oberlandesgericht Oldenburg die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Der 3. Strafsenat stellt nunmehr klar, dass das in Art. 6 Abs. 3 lit. e der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) jedem Beschuldigten, der die Gerichtssprache nicht versteht, eingeräumte Recht, unentgeltlich einen Dolmetscher beizuziehen, auch für die Abgabe und Entgegennahme verfahrensrelevanter Erklärungen außerhalb gerichtlich oder durch Ermittlungsbehörden

anberaumter Termine gilt. Es erstreckt sich auch auf die Verteidigung vorbereitende Gespräche des Beschuldigten mit einem Rechtsanwalt und besteht unabhängig davon, ob der Beschuldigte finanziell in der Lage wäre, einen Dolmetscher aus eigener Tasche zu bezahlen. Entsprechend sind ihm sämtliche entstehenden notwendigen Dolmetscherkosten zu erstatten.

Zwar sieht das deutsche Gerichtskostenrecht nur im Falle der Pflichtverteidigung eine Erstattung notwendiger Auslagen des Verteidigers vor, zu denen auch Kosten für die Zuziehung eines Dolmetschers zu Gesprächen zwischen Beschuldigtem und Verteidiger zählen können.

Dies zwingt jedoch nicht dazu, einem des Deutschen nicht mächtigen Beschuldigten auch dann einen Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn im übrigen die hierfür in der Strafprozessordnung vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nur um auf diesem Wege die Möglichkeit für die Erstattung von Dolmetscherkosten zu eröffnen und damit der Gewährleistung des Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK Rechnung zu tragen. Denn der Kostenerstattungsanspruch des Beschuldigten ist direkt aus der als unmittelbares Bundesrecht geltenden EMRK abzuleiten und durch eine ergänzende Auslegung des deutschen Gerichtskostenrechts umzusetzen.

Damit ist auch einem des Deutschen nicht kundigen Beschuldigten ein Verteidiger nur beizuordnen, wenn die in der Strafprozessordnung für die Pflichtverteidigung allgemein geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei können allerdings bei im übrigen gleicher Sachlage mangelnde Deutschkenntnisse eines Beschuldigten die Beiordnung eines Verteidigers eher geboten erscheinen lassen als dies bei einem des Deutschen mächtigen Beschuldigten der Fall wäre.

Der Bundesgerichtshof hat damit im Ergebnis die Rechtsansicht des vorlegenden Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigt.

Beschluss vom 26. Oktober 2000 – 3 StR 6/00
Karlsruhe, 22. November 2000

II.)**Wann Verwertungsverbot von Protokollen (Übersetzungen) gültig angeordneter Telefonüberwachungen? (§ 125 StPO)**

Dieser Beschluss ist zwar von einem OLG in der Schweiz ergangen, wurde aber von einem deutschen OLG (Stuttgart) in weiten Teilen bestätigt, da die Angeklagten in diesem vorliegenden Fall sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland straffällig geworden waren. (Anm. DGS)

Der Verteidiger des Angeklagten M. wendet in formeller Hinsicht noch ein, die erhobenen Protokolle über die Telefonkontrollen dürften für die Beweisführung nicht verwertet werden. Die Telefonkontrollen seien zwar gültig angeordnet worden (act. 72). Hingegen seien die Übersetzer nicht zur Wahrheit ermahnt worden, ihr Name sei nicht bekannt und sie hätten nicht mit dem vollen Namen unterschrieben (vgl. act. 74 ff.).

Die von der Polizei aufgenommenen Wortprotokolle über die von den Angeklagten geführten Telefonate sind effektiv in dem Sinne in formeller Hinsicht "unvollständig", als auf den Protokollen weder die Unterschrift des Übersetzers, noch diejenige des Protokollführers aufscheint, wie auch der Hinweis auf Art. 307 StGB fraglich ist (statt vieler z.B. act. M 2172 ff.). Grundsätzlich stellt sich damit in der Tat die Frage nach einem Verwertungsverbot dieser Dokumente.

Die Wortprotokolle wurden aber im weiteren Verlauf der Strafuntersuchung von der untersuchenden Bezirksanwaltschaft zum Großteil - und zwar (logischerweise) in den entscheidenden Passagen - den jeweiligen Angeschuldigten und Mitangeeschuldigten sinngemäß im Untersuchungsverfahren vorgehalten bzw. vorgespielt und vom Dolmetscher übersetzt (wobei letzterer jedes Mal vorgängig zur Wahrheit ermahnt und auf Art. 307 StGB aufmerksam gemacht wurde), worauf der vom Bezirksanwalt zusammengefasste Inhalt der Wortprotokolle z.B. von den Angeschuldigten As., Tr. oder auch vom Angeklagten A. bestätigt wurde.

Mithin können zwar die Wortprotokolle nicht als "direktes Beweismittel" verwendet werden, hingegen durften die fraglichen Protokolle selbstredend zu Befragungszwecken genutzt werden, da letztendlich völlig belanglos ist, aus welchen Quellen

und/oder Überzeugungen und Erfahrungen ein Untersuchungsrichter (oder auch das Gericht) seine Fragen ableitet.

Tatsache ist vorliegend, dass ein Großteil der wichtigen, ehemals von - dem erkennenden Gericht unbekannten - Dolmetschern der Polizei ins Deutsche übersetzten Wortprotokolle schließlich im Untersuchungsverfahren wiederum ins Serbokroatische oder Albanische "rückübersetzt" wurden, wobei diese Dolmetscher des Untersuchungsrichters formell und ordnungsgemäß auf die Pflicht zur wahrheitsgetreuen Übersetzung aufmerksam gemacht wurden, wie auch das Befragungsprotokoll von den Dolmetschern mitunterzeichnet wurde. Diesen Passagen in den Protokollen des Untersuchungsrichters kommt somit volle Beweiskraft zu, und sie genügen vollumfänglich, um gegenüber den Angeklagten A. und M. die zur Anklage gebrachten Sachverhalte unter Beweis zu stellen.

* * *

Hier noch ein Urteil, das für Übersetzer sehr interessant sein dürfte, nicht nur im Hinblick auf die Zeilenpreishöhe (hier für Portugiesisch), sondern auch hinsichtlich der Honorierung von layoutmäßiger Anpassung der Übersetzung an die Urschrift und schließlich im Hinblick auf den ewigen Streitpunkt Zeilenzählung an sich.

Es ist meines Wissens der erste Beschluss eines deutschen Gerichtes, der derart umfassend die Leistung des Übersetzers würdigt.

III.)**Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg**

Aktenzeichen: 4 Ta 18/02 27 Ca 477/00 Arbeitsgericht Stuttgart

Stuttgart, 07. Mai 2002

Das Verfahren betrifft einen Streit über die Höhe der Vergütung einschließlich Aufwendungsersatz für geleistete Übersetzungstätigkeiten.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2001 hat das Arbeitsgericht im Ausgangsverfahren die Zustellung der Klage einschließlich der Ladung in Portugal angeordnet. Zu diesem Zweck waren die hierfür erforderlichen Schriftstücke in die portugiesische Sprache zu übersetzen. Damit wurden die Beschwerdeführer am 20. August 2001 beauftragt. Diese reichten die beglaubigten Übersetzungen mit Begleitschreiben vom 28. August 2001 an das Arbeitsgericht zurück. Dabei stellten sie ihre Tätigkeit mit einem Zeilenpreis von 3,50 DM für 390,06 Zeilen sowie mit 20,00 DM für sonstige Kosten, insgesamt mit 1.385,21 DM zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung.

Mit Schreiben vom 06.09.2001 teilte das Arbeitsgericht dem Übersetzer mit, dass als Vergütung nur ein Honorar von 3,50 DM für 177 Zeilen und von 2,00 DM für 14 Zeilen zuzüglich Mehrwertsteuer gezahlt werde. Hiergegen erhoben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Oktober 2001 und vom 24. Oktober 2001 ihre Gegenvorstellung. Die Urkundsbeamtin legte hierauf die Angelegenheit dem Richter zur Festsetzung der den Beschwerdeführern zustehenden Entschädigung vor. Diese Festsetzung erfolgte mit dem angefochtenen Beschluss vom 10.12.2001 in Höhe von 751,10 DM einschließlich Mehrwertsteuer.

Mit der am 05. März 2002 eingelegten Beschwerde verlangen die Beschwerdeführer die Festsetzung ihrer Entschädigung in Höhe von insgesamt 1.624,85 DM einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich des bereits ausbezahlten Betrags von 751,10 DM. Wegen der Begründung wird auf ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift nebst Anlagen Bezug genommen. Die Landeskasse hält die Beschwerde für teilweise begründet, soweit es die Berechnung der Zeilen betrifft, hält aber ein Honorar von 3,50 DM je Zeile für zu hoch. Im Einzelnen wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Landeskasse sowie der Beschwerdeführer verwiesen.

Die Beschwerde ist überwiegend begründet. Die dem Übersetzer zustehende Entschädigung ist in der im Beschlusstenor ersichtlichen Höhe festzusetzen. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht allerdings nicht.

1. Zeilenhonorar

Die Entschädigung für die vorliegenden Übersetzungsarbeiten bestimmt sich ausschließlich nach § 17 Abs. 3 und 4 ZSEG (§ 17 Abs. 2 ZSEG). Dabei ist das Gesetz in der damaligen Fassung anzuwenden (§ 18 ZSEG). Es sind also weiterhin zur Berechnung der Entschädigung die damaligen DM-Beträge zu Grunde zu legen.

Gegen ein Zeilenhonorar in Höhe von 3,50 DM, das auch das Arbeitsgericht im angefochtenen Beschluss angenommen hat, bestehen im Hinblick auf § 17 Abs. 3 ZSEG keine Bedenken. Es kann dahingestellt bleiben, ob es gegen das Verschlechterungsverbot verstieße, diesen Ansatz im Beschwerdeverfahren des Übersetzers nach unten zu korrigieren. **Die Erhöhung des Mindestsatzes rechtfertigt sich jedenfalls aus der Tatsache, dass der zu übersetzende Text zahlreiche juristische Fachbegriffe enthielt. Vom Übersetzer, der nicht Rechtsanwalt ist, ist insoweit eine besondere Qualität seiner Leistung zu fordern. Dies ist zu honorieren. Hinzu kommt vorliegend, dass die Wiedergabe des deutschen Texts in portugiesischer Sprache das Layout der Vorlage im Wesentlichen übernommen hat.**

Dies erleichtert es in der Tat dem Adressaten, die Zuordnung und die Bedeutung der einzelnen Textstellen zu erfassen. Damit ist eine weitgehende Übereinstimmung nicht nur im Hinblick auf den Wortlaut, sondern auch auf die Zusammenhänge und das Beziehungsgefüge der einzelnen Textstellen gewährleistet. Auch diese besondere Leistung des Übersetzers ist zu bewerten. Dass das Arbeitsgericht nur einen fortlaufenden Text verlangt hätte, ist nicht ersichtlich. Das von den Beschwerdeführern geforderte und vom Arbeitsgericht auch nicht in Frage gestellte Zeilenhonorar ist deshalb in Höhe von 3,50 DM angemessen.

Zu vergüten sind insgesamt 328 Zeilen mit dem einheitlichen Honorar von 3,50 DM. Eventuelle Wiederholungen oder Passagen mit geringeren Anforderungen sind in der Höhe des Zeilenhonorars insgesamt zu berücksichtigen. Solche Passagen nehmen bei überschlägiger Sichtweise – mehr ist im Rahmen des § 17 Abs. 3 ZSEG auch nicht erforderlich – nur einen untergeordneten Raum ein.

§ 17 Abs. 4 Satz 1 ZSEG definiert den Begriff der Zeile. **Dabei kann nach dem Gesetzeswortlaut nicht davon ausgegangen werden, dass bei Zeilen mit durchschnittlich mehr als 50 Zeichen bei der Honorierung die über die Zahl 50 hinausgehenden Schriftzeichen unberücksichtigt bleiben müssten und der Übersetzer in seinem eigenen Interesse eine kürzere Zeileneinstellung zu wählen hätte.** Mit Rücksicht auf Abs. 4 Satz 3 wäre damit ein Anreiz zur Manipulation geschaffen.

Eine solche Auslegung würde schon der Anforderung einer das Layout der Vorlage übernehmenden Übersetzungsleistung nicht gerecht. Das Gesetz geht insoweit von einem lediglich fortlaufenden Text aus. Es erscheint deshalb als sachgerecht, die gesetzliche Angabe einer durchschnittlichen Zeichenzahl zur Bestimmung einer Zeile der Zahl der im Text verwendeten Zeichen zuzuordnen.

Auch nach dem Gesetzeswortlaut kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Zeile, die im Durchschnitt erheblich mehr als 50 Zeichen aufweist, nur als eine Zeile zu werten ist. Das Gesetz enthält insoweit nur einen Anhaltspunkt für die Schätzung des Übersetzungsaufwands. Eine genauere Ermittlung soll lediglich nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen sein.

Deshalb erscheint es auch als vom Gesetzeswortlaut gedeckt, wenn von der Anzahl der tatsächlich ermittelten Schriftzeichen ausgegangen wird. Dem gesetzlich zum Ausdruck gebrachten Regelungsinhalt entspricht es aber nicht, bei der Berechnung einer Zeile Zeichen zu berücksichtigen, die lediglich eine Leerstelle bezeichnen, also keine über die Trennung einzelner Worte hinausgehende Bedeutung haben. Solche Leerzeichen werden in den Textverarbeitungsprogrammen aber in die Ermittlung der Zeichenzahl einbezogen, da sie ja ein Zeichen im Sinne der verwendeten Zeichentabelle sind. Solche nicht als Schriftzeichen zu verstehende Zeichen sind aus der Gesamtzahl herauszurechnen, wobei es auch nicht der gesetzlichen Intention entspricht, die Zahl der Zeichen exakt zu ermitteln.

Soweit vorgeschlagen wird, überschlägig einen Abzug von 15 % von der Gesamtzahl der Zeichen, wie sie im Textverarbeitungspro-

gramm ermittelt wurde, vorzunehmen, erscheint dies sachgerecht. Im portugiesischen Text, von dem bei der Ermittlung der Zeilenzahl auszugehen ist, gilt dies im Besonderen, da er eine verhältnismäßig große Anzahl von Begriffen (Artikeln, Präpositionen) enthält, die nur aus einem oder zwei Zeichen bestehen. Dies führt zu einer entsprechend hohen Anzahl von Leerstellen. Deshalb ist die von den Beschwerdeführern angegebene Zeichenzahl von 18.838, die von der Landeskasse auch nicht weiter bezweifelt wird, nicht durch 50 Zeichen für eine durchschnittliche Zeile zu teilen, **sondern der Divisor ist um 15 % zu erhöhen auf 57,5, also um 7,5 Lehrzeichen je Zeile.** Daraus ergibt sich dann eine Zeilenzahl von – aufgerundet – 328 Zeilen, die mit dem Zeilenhonorar von 3,50 DM zu multiplizieren ist. Diese Berechnung führt zu einem Entschädigungsanspruch von 1.148,00 DM ohne Mehrwertsteuer.

2. sonstige Auslagen

Antragsgemäß festzusetzen sind nach §§ 17 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 2 ZSEG auch die Schreibaufwendungen von je 4,00 DM pro abgelieferter Seite und von 1,00 DM je von den Übersetzern für die eigenen Unterlagen hergestellter Kopie. Diesen Betrag haben die Beschwerdeführer erst im Beschwerdeverfahren – zulässigerweise – geltend gemacht. Ferner ist auch das für die Versendung erforderliche Porto von 3,00 DM erstattungsfähig (§ 11 Abs. 1 ZSEG).

Nicht erstattungsfähig sind die Fahrtkosten einschließlich des Zeitaufwands, die durch das Anliefern der Sendung an das von den Beschwerdeführern genannte Postamt entstanden sind. Diese wären nur erstattungsfähig, wenn die Beschwerdeführer hierzu einen Auftrag erhalten hätten. Dies ist aber nicht der Fall. Auch wenn sie auf die besondere Dringlichkeit der Übersetzung vom Arbeitsgericht hingewiesen worden sein sollten, konnten sie nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass auch solche der beschleunigten Ablieferung dienenden Maßnahmen im Auftrag enthalten sein sollten.

Es ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass auch das Gericht nicht einen höheren Aufwand betreiben darf, als den Parteien als Prozesskosten in Rechnung gestellt werden kann. Insoweit handelt das Gericht auch als Sachwalter der Interessen der Partei, die die Prozesskosten zu tragen

hat. Solche Aufwendungen kann der Übersetzer nur erstattet verlangen, wenn er hierzu beauftragt wird. Aus der Eilbedürftigkeit der Sache als solcher lässt sich eine diesbezügliche Auftragserteilung nicht allein herleiten, zumal es sich, wenn der Übersetzer auch den Zeitaufwand gelten machen will, um einen nicht ganz unerheblichen Betrag handelt.

Es war angesichts der Umstände nicht unzumutbar, hierüber eine fernmündliche Abklärung vorher herbeizuführen, zumal es bei der Dauer einer Auslandszustellung nicht ohne weiteres auf einen Tag mehr oder weniger ankommt. Insoweit ergab sich auch nicht aus einer Terminsetzung ein entsprechender Auftrag zur beschleunigten Beförderung der Briefsendung. Einen derartigen Anspruch haben die Beschwerdeführer gegenüber dem Arbeitsgericht zunächst auch nicht geltend gemacht.

Nach allem haben die Beschwerdeführer nur einen Anspruch in der hier zuerkannten Höhe. Ihre weitergehende Beschwerde ist deshalb zurückzuweisen.

Nach § 16 Abs. 4 ZSEG ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht ebenfalls nicht. Da die Beschwerde zum größeren Teil begründet ist, sind auch keine gerichtlichen Auslagen zu erheben.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

* * *

Ich bitte alle Kollegen, soweit Ihnen andere Beschlüsse/Urteile u.ä. zum Thema Dolmetschen/Übersetzen im Polizei-/Gerichtsbereich bekannt sind, mir diese in Kopie zukommen zu lassen.

*Dragoslava Gradincevic-Savic
gradincevic@compuserve.com*

* * *

Skandal in Berlin aufgedeckt

Dolmetscher Mittelpunkt einer Betrugs- und Korruptionsaffäre bei Berliner Polizei

Bei der Berliner Polizei ist nach zehnmonatigen Ermittlungen eine Betrugs- und Korruptionsaffäre aufgedeckt worden. Der für das Landeskriminalamt (LKA) tätige Dolmetscher Kemal E. (52) wurde festgenommen. Gegen ihn und fünf Polizeibeamte läuft ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs, Bestechung, Bestechlichkeit und Vorteilsnahme im Amt. Die fünf wurden vom Dienst suspendiert. Die Vorwürfe gegen einen sechsten Beamten konnten entkräftet werden.

Der Dolmetscher hatte die Aufgabe, Tonbänder mit abgehörten Telefongesprächen vom Türkischen ins Deutsche zu übersetzen. Neben korrekt abgerechneten Aufträgen soll er auch eine Vielzahl von Luftrechnungen ausgestellt haben. Die beschuldigten Polizisten, darunter ein ranghoher Kriminalist des Rauschgiftdezernats, hatten diese wider besseres Wissen als "sachlich richtig" abgezeichnet, so dass der Dolmetscher Geld für Leistungen erhielt, die gar nicht erbracht wurden. Auf diese Weise soll er sich 200.000 Euro ergaunert haben. Als Gegenleistung soll er die Beamten zu Reisen eingeladen haben. Die Staatsanwaltschaft bestätigte inzwischen, dass zwei Beamte des LKA im März 1998 mit Kemal E. für ein verlängertes Wochenende nach Chicago geflogen sind. Ein weiterer Ermittler verbrachte mit dem Dolmetscher im Februar 2000 einen Kurzurlaub im österreichischen Kitzbühel. Die Sache flog auf, weil ein anderer für die Polizei tätiger Dolmetscher der Staatsanwaltschaft mitgeteilt hatte, dass sein Kollege Rechnungen für Zeiträume ausgestellt habe, in denen er gar nicht in Berlin gewesen sei. Daraufhin hatte derjenige Dolmetscher, der sich an die Staatsanwaltschaft gewandt hatte, keine Aufträge mehr von der Polizei erhalten. Seine Frau, eine Anwältin, schrieb dann den Berliner Generalstaatsanwalt an und bat um Aufklärung. Inzwischen war auch die Polizeibehörde bei der Prüfung der Rechnungen wegen des ungewöhnlich hohen Arbeitspensums des Sprachmittlers misstrauisch geworden. Kemal E. soll der Polizeibehörde außerdem 24 Computer samt Software kostenlos zur Verfügung gestellt haben. Dazu Berlins Polizeipräsident Dieter Glietsch (55): "Von der Polizei beauftragte Dolmetscherbüros haben auch

Computer zur Verfügung gestellt. Ich habe diese Praxis sofort unterbunden, nachdem ich Kenntnis von ihr erhalten hatte." Unklar ist, ob der frühere Polizeipräsident Hagen Saberschinsky (63) davon gewusst hat. "Die Staatsanwaltschaft weiß nicht, wer die Beschaffung der Computer genehmigt hat", so Sprecherin Ariane Faust.

Die Berliner Zeitung schreibt: "Geschenke an die Auftraggeber seien in dieser Branche keine Seltenheit, hieß es am Donnerstag hinter vorgehaltener Hand. [...] In Berlin arbeiten derzeit rund 750 amtlich vereidigte Dolmetscher in fast allen Sprachen für die Sicherheitsbehörden. Der Konkurrenzkampf in der Branche sei groß, sagen Übersetzer."

Inzwischen wurden die Wohnungen und Dienstsitze der Beschuldigten durchsucht. Dabei wurde umfangreiches Beweismaterial sichergestellt, das noch ausgewertet werden muss. Kemal E. sitzt derzeit in Untersuchungshaft – im 1881 eröffneten Traditionsknast Moabit, wo schon Stasi-Chef Erich Mielke, Kaufhauserpresser Dagobert, Boxer Bubi Scholz und der "Hauptmann von Köpenick" einsaßen.

Nachtrag: Gegen den ehemaligen Polizeipräsidenten Hagen Saberschinsky ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Vorteilsnahme. Geprüft wird, ob er von der Anschaffung der 24 Computer gewusst hat. "Ermittelt wird auch gegen mehrere Verantwortliche bei der Polizei", so Justizsprecher Björn Retzlaff. Ferner wird geprüft, ob die Innenverwaltung Berlins von dem Handel der verdächtigten Polizisten wusste.

(Q: Richard Schneider, www.uebersetzerportal.de)

Der hier geschilderte Fall ist kein Einzelfall, aber der erste, der zur Verhaftung geführt hat.

In Düsseldorf ist inzwischen sogar eine Sonderkommission eingerichtet worden, die sich mit Korruption im Polizeibereich beschäftigt. Ich bitte daher alle Kollegen, wenn Ihnen Fälle von Korruption bekannt sind, teilen Sie es mir mit. Selbstverständlich werde ich all Ihre Angaben vertraulich behandeln. Vielleicht gelingt es uns doch, diesen Sumpf endlich trocken zu legen und Arbeitsbedingungen für uns zu schaffen, die eines Profis würdig sind.

D. Gradincevic-Savic

In diesem Zusammenhang wurde ATICOM von Herrn Schneider gebeten, zu 4 Fragen Stellung zu nehmen:

- (1) Handelt es sich Ihrer Ansicht nach um einen Einzelfall?**
- (2) Sind Ihnen aus der Vergangenheit ähnliche Fälle von Bestechung oder Abrechnungsbetrug bekannt?**
- (3) Ist es üblich, dass Übersetzer und Dolmetscher mit Geschenken für die Auftragsvergabe werben oder sich damit für diese bedanken?**
- (4) Haben Sie Beschwerden aus der Mitgliedschaft über Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe bei Gerichten, Behörden oder Polizei erhalten?**

Es folgen die ATICOM-Antworten:

- (1) Handelt es sich Ihrer Ansicht nach um einen Einzelfall?**

Nach Erkenntnissen von ATICOM ist solch ein Betrugs- und Bestechungsfall bundesweit sicherlich kein Einzelfall. Der Berliner Fall ist allerdings der erste, der zu solchen Konsequenzen auch auf Beamtenseite geführt hat.

Die Dunkelziffer solcher Skandalfälle dürfte sogar ziemlich hoch sein, da zwar Einzeldolmetscherlisten mit „persönlich und fachlich geeigneten, allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern“ bei den Gerichten geführt werden, es aber keine Verpflichtung gibt, diese Einzeldolmetscher auch tatsächlich zu laden bzw. zu beauftragen.

In den meisten Fällen bestimmen auch nicht die Richter selbst, wie es eigentlich die gesetzliche Bestimmung vorsieht, wer als Dolmetscher und Übersetzer beauftragt wird, sondern untergeordnete Hilfskräfte in den Geschäftsstellen.

Im Polizeibereich (zumindest im Bundesland NW) gibt es zwar die Verordnung des Innenministers, dass bei Polizeibeauftragung aus den beim LKA geführten Listen mit ausschließlich „persönlich, fachlich geeigneten und überprüften Einzeldolmetschern“ zu laden ist. Gewerbliche Maklerbüros werden in diesen Listen – so der Innenminister in seiner schriftlichen Stellungnahme an uns als Berufsverband – nicht geführt. Der Innenminister

wies auch darauf hin, dass nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen (Gefahr) von dieser Verordnung abgewichen werden darf. Dennoch ergehen Tag für Tag nachweislich Beauftragungen seitens der Polizei an gewerblich geführte Übersetzungs-/Dolmetscherbüros gerade in diesem so sensiblen Bereich.

Nachweislich ist uns z.B. auch ein Fall bekannt, bei dem ein auf der LKA-Liste stehender, allgemein beeidigter Einzeldolmetscher, trotz Bedarfs an seiner Tätigkeit und seiner Bereitschaft für die Polizei zu arbeiten, von einem Polizeibeamten einer Mordkommission „ausgeladen“ wurde, obwohl er gerade einige Minuten vorher von Beamten der Kriminalwache für diese Mordkommission geladen wurde. Kurze Zeit darauf rief ein gewerblich geführtes Maklerbüro bei diesem Einzeldolmetscher an und wollte ihn für den Polizeieinsatz, bei dem er ja gerade „ausgeladen“ wurde, verpflichten. Für diese Vermittlung sollte der Einzeldolmetscher 50% seines Honorars an den Makler zahlen. Der daraufhin zu Rede gestellte Polizeibeamte der Mordkommission erklärte, man habe „schließlich einen Vertrag mit diesem Makler und müsse auf diesen zurückgreifen“.

(2) Sind Ihnen aus der Vergangenheit ähnliche Fälle von Bestechung oder Abrechnungsbezug bekannt?

Im sog. Hahnwald-Strafverfahren hat das Kölner Gericht statt auf die in der Liste des OLG Köln eingetragenen beeidigten Dolmetscher zurückzugreifen, einen Makler („Dolmetscher für alle Sprachen“) aus Dortmund (!) beauftragt, die Dolmetscher für das Verfahren zu stellen. Dieser Makler berechnete gegenüber dem Gericht den Hauptberufszuschlag (50% des Stundensatzes!) für die eingesetzten Nichtprofis (da Studenten, Maler, ja sogar Hilfsarbeiter eingesetzt wurden). Zudem wurde in betrügerischer Absicht auch bei den Reisekosten manipuliert. Der Makler stellte seine Rechnung so aus, als ob die „Dolmetscher“ jeweils aus Dortmund nach Köln zu den einzelnen Verhandlungstagen anreisen (sie kamen jedoch ausnahmslos alle aus dem Kölner Raum). Der damalige Schaden zu Lasten der Staatskasse wurde auf mehrere hunderttausend DM beziffert. Der Fall schlug zunächst auch in der Presse große Wellen, versickerte dann aber sehr schnell und hatte - un-

seres Wissens - keine Konsequenzen. Zumindest der damals beauftragte Makler arbeitet und vermittelt weiter im Gerichtsbereich.

ATICOM sind jedoch auch folgende - in unseren Augen ebenfalls als Skandal zu bezeichnende Fälle - bekannt:

1.) im Raum Paderborn verwendet(e) das AG Begleitanschriften, bei denen bereits der Name nebst Anschrift zweier „Übersetzungsbüros für alle Sprachen“ (Makler) als Exklusiv-Auftragnehmer für Gerichtsübersetzungen / Dolmetschaufträge im Vordruck selbst enthalten waren. Eine Auftragsvergabe erfolgt(e) daher so, dass der Beamte in der Geschäftsstelle lediglich das Kreuzchen bei dem einen oder anderen Maklernamen machte. Ermächtigte Übersetzer als Einzelpersonen / beeidigte Dolmetscher aus der vom zuständigen OLG bzw. LG geführten Liste kamen daher als Auftragnehmer erst gar nicht in Frage oder zum Zuge.

Das Gericht hat auf unsere Beschwerden und auf die Vorlage solch eines Vordruckes trotz mehrfacher Anmahnung nicht reagiert.

2.) Im Raum Kleve reichte ein Einzeldolmetscher (Name und Anschrift sind ATICOM bekannt) seine Rechnung für von ihm bereits geleistete Dolmetschtätigkeit bei Gericht unter eigenem Namen und eigener Kontoangabe ein. Diese Rechnung des Einzeldolmetschers wurde jedoch vom Gericht nicht angewiesen, sondern an einen Makler, der in diesem Gerichtsbezirk üblicherweise das Monopol für Gerichtsaufträge hatte, unter Verstoß gegen das Datenschutzgesetz weitergereicht. Der Makler zog seine „Provision“ ab, obwohl er in diesem Fall nachweislich den Auftrag nicht vermittelt hatte, und überwies dem Dolmetscher das Restgeld!

(3) Ist es üblich, dass Übersetzer und Dolmetscher mit Geschenken für die Auftragsvergabe werben oder sich damit für diese bedanken?

Die verbreitetste Form der Bestechung sind die sog. Werbegeschenke. Man braucht sich nur in den Gerichten/Polizeibehörden im gesamten Land die Diensträume anzusehen und schon fallen z.B. die nahezu überall an der Wand hängenden Kalender der „Übersetzungsbüros für alle Sprachen“ auf.

Bestechung im Rechtssinne ist naturgemäß von außen nur sehr schwer nachzuweisen. Es bedarf eines beteiligten Insiders, der aus welchen Gründen auch immer auspackt, um gerichtsrelevantes Beweismaterial zu erhalten. Wir sind jedoch überzeugt, dass Ermittlungsbehörden bei ernsthafter Beschäftigung mit diesem Thema sehr schnell fündig werden würden. Es ist durchaus bekannt, dass Werbegeschenke an einzelne Beamte gereicht werden, die unterschiedlichen Wert haben. Auch Einladungen zu Essen, Feiern usw. sind durchaus verbreitet.

(4) Haben Sie Beschwerden aus der Mitgliedschaft über Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe bei Gerichten, Behörden oder Polizei erhalten?

Ja. Es gibt ganz bestimmte, uns auch bekannte Gerichts- und Polizeibezirke, die immer wieder Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe aufweisen. Beschwerden unsererseits wurden trotz vorgelegter Beweise seitens der einzelnen Vorgesetzten bzw. übergeordneten Dienststellen entweder nicht verfolgt oder lapidar mit dem Satz abgetan, dass keine Unregelmäßigkeiten bekannt sind bzw. man gebeten habe, diese Praxis einzustellen. In der Praxis blieben die Unregelmäßigkeiten weiterhin bestehen.

* * *

Grotius / Aequitas

Es gibt ein EU-Projekt zu interdisziplinären Arbeitsvereinbarungen zwischen den Instanzen für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung und Dolmetschern / Übersetzern im Rechtsbereich: die "Grotius Conference on Interdisciplinary Working Arrangements between the Legal Services and Legal Interpreters and Translators".

Siehe Internetpräsenz des Projekts "Aequitas": www.legalinttrans.info bzw. www.legalinttrans.info/aequitas.pdf (Access to Justice across Language and Culture in the EU).

IBAN für Auslandsüberweisungen

Bei der IBAN (International Bank Account Number) handelt es sich um eine weltweit gültige Nummer für Ihr Girokonto. Sie soll zukünftig Ihre bisherige Kombination aus Kontonummer und Bankleitzahl ersetzen. Die IBAN ist eine von der ISO (International Organization for Standardization) und dem ECBS (European Committee for Banking Standards) entwickelte Norm für die Darstellung von Bankidentifikation und Kontonummer.

Die IBAN setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: 2-stelliger, alphabetischer Ländercode; 2-stellige, numerische Prüfziffer (PZ); maximal 30-stellige Basic Bank Account Number (BBAN), bestehend aus Bankidentifikation (IID) und Kontoidentifikation (BAN).

Q: www.iban.de

MWst-Berechnung für Kunden im Ausland

Die deutsche Steuergesetzgebung betrachtet Leistungen für Kunden im Ausland, die Unternehmer sind, als wären sie an deren Firmensitz erbracht worden. Daher gilt das deutsche Umsatzsteuergesetz für diese Umsätze nicht. Konsequenterweise aber gelten umgekehrt Übersetzungs- und Dolmetschleistungen für deutsche Unternehmer durch Unternehmer, die im Ausland ansässig sind, als in Deutschland erbracht und unterliegen somit in Deutschland der Umsatzsteuer. Somit ist der deutsche Unternehmer nach § 13 b Absatz 1 der Steuerschuldner.

Diese Sachlage sei anhand eines kurzen Beispiels erklärt: Wenn ein französischer Übersetzer für einen deutschen Kollegen eine Übersetzung anfertigt, die der deutsche Kollege anschließend im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit verwertet, so stellt der französische Übersetzer seinem deutschen Kollegen eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus. Für diese Übersetzung schuldet der deutsche Kollege dem deutschen Fiskus die Mehrwertsteuer. Dies stellt jedoch für den deutschen Kollegen als Unternehmer keinen finanziellen Nachteil dar, weil er die Mehrwertsteuer für Leistungen, die für sein Unternehmen erbracht wurden, als Vorsteuer wieder abziehen kann.

Aus den Medien

Gebärdensprachdolmetscher sind rar. von Cordula Hupfer

... Nicht nur ausgewiesene Gebärdensprachinstitute, auch Fachhochschulen und Universitäten vermitteln das ganz besondere Übersetzer-Handwerk, das mit Inkrafttreten des neunten Sozialgesetzbuches Mitte vergangenen Jahres mehr denn je gefragt ist. Besagtes Sozialgesetzbuch enthält unter anderem Regelungen für die Übernahme der Kosten, die zum Beispiel bei Krankenkassen oder gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherungen fällig werden, wenn ein Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch genommen wird. Dies ist seither häufiger der Fall, so dass es nach Informationen des Fachverbandes der Berufsdolmetscher (Aticom) immer öfter zu Engpässen kommt. ... Dem gegenüber steht eine Zahl von rund 80 000 gehörlosen oder fast gehörlosen Menschen in Deutschland, die auf Dolmetscherdienste angewiesen sind, um am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen zu können.

Aus: Rheinische Post, 19.11.2002

Kläger aus Finnland, Anwalt aus Polen, Urteil in 21 Sprachen

Im 50. Jahr seines Bestehens bereitet sich der Europäische Gerichtshof in Luxemburg auf die Osterweiterung vor
von Judith Reicherzer

... Gigantisch wird der Übersetzerdienst. Rund 500 Leute werden zusätzlich dafür gebraucht, schließlich sollen auch alle neuen EU-Bürger in ihrer Landessprache plädieren dürfen. Ein finnisches Verfahren mit polnischem Generalanwalt - und dann das Urteil noch in 21 Amtssprachen übersetzt ... Rund um das alte Gerichtshof-Gebäude wird ein zweites aus Glas und Metall errichtet, daneben sollen zwei gigantische Türme stehen, jeder 20 Stockwerke hoch, nur für den Übersetzerdienst.

Aus: SZ, 04.12.2002

Worte suchen wie ein "Berserker"

Das größte Online-Lexikon der deutschen Sprache geht an den Start
von Torsten Wellmann

Das umfangreichste Online-Wörterbuch der deutschen Sprache wird im Januar 2003 ins Netz gestellt. ... Über 40 Mio. laufende Textwörter aus den letzten 100 Jahren werden erfasst. Das heißt, bereits auf CD vorhandene Texte werden übernommen, Buch- oder Zeitungsseiten gescannt und mit so genannten OCR-Programmen (Optical Character Recognition) digitalisiert. ...

2,5 Millionen Dokumente, davon 1,8 Millionen Zeitungsartikel und 2000 Bücher zwischen Habermas und "Perry Rhodan" ...

<http://www.dwds.de>

Aus: WAZ, 05.12.2002

"Verlierer sprechen denglisch"

Was schlechtes Deutsch mit dem Erfolg an der Börse zu tun hat
von Hanno Beck

... "Da standen denglische Namen als Synonym für die boomende Internetwirtschaft - jetzt steht sie eher für Zweitklassigkeit und Inkompetenz." ...

Doch nicht nur "denglische" Unternehmensnamen oder Pressemitteilungen, auch Englisch als Konzernsprache kann Krämer zufolge fatale Folgen haben: Die Kurse von Daimler-Chrysler, SAP oder der Deutschen Telekom seien, seitdem auf der Führungsebene Englisch als Konzernsprache eingeführt worden sei, hinter dem Markt zurückgeblieben. Als Gegenbeispiele führt Krämer VW in Schanghai und Porsche an. Dort wird deutsch gesprochen. Die Begründung der Sprachpuristen: Ein Ingenieur kann sich in einer fremden Sprache nicht präzise und kreativ ausdrücken. Das bietet üppig Raum für Missverständnisse."

Aus: FAZ, 02.11.2002

Management-Chinesisch zum Nachlesen im Netz

Wer weiß schon genau, was unter Begriffen wie "Balanced Scorecard", "Due Diligence" oder "Total Quality Management" zu verstehen ist?

Wo kamen eigentlich Schlagworte wie "Lean Management", "Benchmarking" oder "Shareholder Value" her?

Was passiert in einem Unternehmen, das sich dem "Business Reengineering" oder der "SixSigma"-Methode verschrieben hat?

siehe www.sueddeutsche.de/management

Positive Einstellung zur eigenen Sprache entwickeln

Mehr als 3000 Sprachen vom Aussterben bedroht von Ulrike Mosel

... Sprachwissenschaftler schätzen, dass weltweit ungefähr 6000 Sprachen gesprochen werden. Doch wird diese Sprachenvielfalt nur noch wenige Jahrzehnte überdauern, da mehr als die Hälfte der Sprachen in ihrer Existenz bedroht ist. Die Zahl ist erschreckend, denn jede Sprache stellt ein einmaliges, über unzählige Generationen gewachsenes Kulturgut dar. ... Der Niedergang der Sprachenvielfalt bedeutet daher gleichzeitig einen Verlust an Kulturvielfalt und unterschiedlichen Perspektiven, unsere Welt und unser Dasein zu begreifen und zu verstehen.

Aus: Klett-Themendienst Nr. 16 (12/2002)

Internetadressen zum Thema Sprachensterben:

www.uni-koeln.de/gbs
(Gesellschaft für bedrohte Sprachen)

www.eldp.soas.ac.uk
(Endangered Languages Documentation Programme)

www.ogmios.org
(Foundation for Endangered Languages)

Gesundheitsschäden durch lange Computerarbeit

Lange Computerarbeit kann ausgesprochen gesundheitsschädlich sein. Zu diesem Ergebnis kamen Mediziner der japanischen Universität Chiba, nachdem sie mehr als 25.000 Büroarbeiter drei Jahre lang zu deren Arbeitszeiten, Schlafgewohnheiten, körperlichen und geistigen Beschwerden wie zum Beispiel Kopf-, Rücken- und Augenschmerzen oder Depressionen befragt hatten.

Aufgrund der Auswertung der Antworten kommen sie zum Schluss: Wer länger als fünf Stunden täglich am Bildschirm arbeitet, kann körperliche Beschwerden - Kopfschmerzen und Haltungsschäden -, aber auch geistige Störungen wie zum Beispiel Schlafstörungen oder Beklemmungen erleiden, berichten die Mediziner in der Nummer 42 (5) des Fachmagazins American Journal of Industrial Medicine ("Association between duration of daily VDT use and subjective symptoms").

Der Rat der Mediziner lautet, man solle in jedem Fall seine Bildschirmarbeit auf weniger als fünf Stunden beschränken. Dass das aber nur bedingt hilft, haben die Antworten der Bildschirmgeschädigten ergeben. Sie klagen nämlich auch bei kürzeren Zeiträumen über körperliche Störungen oder Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Kopf- und Gelenkschmerzen, steife Schultern oder übermüdeten Augen.

Aus: BOV eNEWS 46/2002

Programme liefern nur Rohübersetzung

Die Tester von PC Professionell wollen es genau wissen und vergleichen die Leistungen der Profi-Übersetzungsprogramme im Detail. Mit dem Ergebnis: Um Übersetzungsautomaten handelt es sich in keinem Fall. Anwender müssen stets die gelieferte Rohübersetzung manuell nachbearbeiten. Für Benutzer, die die Fremdsprache überhaupt nicht sprechen, sind die Programme deshalb nicht zu empfehlen.

Aus: PC Professionell, 27.11.2002
(s. auch: www.aticom.de / Häufig gestellte Fragen)

Bericht über das 9. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand

9. Jahrestreffen, 01.-03.11.2002 in Brüssel

Diesmal fand das nun schon zur Tradition gewordene Treffen von Übersetzern und Dolmetschern aus Belgien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz auf Einladung der Chambre Belge des Traducteurs, Interprètes et Philologues statt – leider dieses Jahr ohne Teilnehmer aus Österreich -. Die intensive Vorbereitung u.a. durch S. Brügelmann-Gaspard und D. Grollmann war an Programm, Tagungsstätte, Unterbringung, Verpflegung und anderem wohlthuend zu spüren.

Schon beim „Wiederfinden“ der Réseau-Mitglieder am Abend des 1.11. am Brüsseler Grand Place herrschte das gute Gefühl, Kollegen aus den fünf gen. Ländern persönlich zu begegnen, einander (nicht nur) fachlich besser kennen zu lernen, im direkten Gespräch nachhaken zu können, z.B. zum fachlichen Austausch über das Internet, der in letzter Zeit (- was sich als Zeichen gegenseitiger Achtung interpretieren ließe-) immer intensiver wird.

Die Workshops vom 2.11. waren jeder auf seine Weise für die betreffenden Gebiete interessant und aufschlussreich.

B. Flamin (Gaz de France) referierte zum Thema „L'énergie dans le couple franco-allemand – les t(h)ermes de l'échange“. Hinter dem (fast zu) anspielungsreichen Titel, (nach dessen deutscher Entsprechung noch immer gesucht wird), verbarg sich ein Exkurs zur Stellung speziell des Erdgases als Energiequelle in der Welt. Hauptthema war ein terminologischer Vergleich zwischen den französischen und deutschen Fassungen von EG-Richtlinien zur Energieversorgung aus den Jahren 1991 und 1998. Neben dem interessanten Vokabular wurden zwei Dinge besonders deutlich: bei der Übersetzung derartiger Richtlinien und auf sie Bezug nehmender Verträge geht es vor allem um die Kenntnis des einmal gefundenen und dann weiter verwendeten Sprachmusters und: auch in derartigen Unterlagen wandelt sich die Terminologie im Laufe der Zeit, sie wird – wie am vorgebrachten Beispiel deutlich sichtbar – genauer, (besser?), soweit eine Beurteilung von Über-

setzungen zu dieser Art Unterlagen überhaupt möglich ist.

Der Vortrag von Josef Combüchen (EURO-CONTROL) „Juristische Termini und ihre Systemgebundenheit: Äquivalenzprobleme im Verhältnis De / Fr anhand von Übersetzungsbeispielen (B, D, A, CH)“ befasste sich vor allem mit der Erkenntnis, dass ohne Wissen um den sachlichen Hintergrund Übersetzung fraglich, eigentlich unmöglich wird. J. Combüchen legte eine detaillierte Auswahl von Definitionen zu den verschiedenen Rentensystemen und speziell -arten in Deutschland, Österreich Schweiz mit (zumeist) offiziellen Übersetzungen ins Französische vor. Am Beispiel „Diener der Kulte“ aus der dreisprachigen belg. Verfassung (frz. ministres des cultes, ndl. Bedienaren van einige eredienst) wurde besonders deutlich, dass „offizielle“ Übersetzungen nicht unbedingt die geglücktesten Entsprechungen enthalten, aber die Einbürgerung von Sprachgebrauch zählebig ist und wegen der weiten Verbreitung nicht so einfach umgangen werden kann.

Dem Vergleich folgten französische Übersetzungsvorschläge zu deutschen Fachwörtern aus Recht und Verwaltung. Die Sichtung des für viele sicher nützlichen Vokabulars ergab, dass besondere Übersetzungsschwierigkeiten bei nicht deckungsgleichem sachlichen Hintergrund entstehen. Äußerst hilfreich scheinen die vielen Referenzen zu mehrsprachigen Datenbanken, Informationen zu juristischen Klassifikationssystemen, sogar ein Terminologievergleich CH / D und nicht zuletzt Weiterbildungsangebote.

Der Vortrag zur „Mehrdeutigkeit häufig gebrauchter Begriffe in der Tiermedizin und in der Landwirtschaft“ von B. Mileto vom Bundesamt für Veterinärwesen der Schweiz widmete sich einem sehr speziellen Gebiet, an dem u.U. nicht viele Übersetzer arbeiten. Durch die Darstellung des allgemeinen landwirtschaftlichen Hintergrundes mit dem Schwerpunkt der tiermedizinischen Kontrollen und die vorgenommene Differenzierung der einzelnen Untersuchungs-Phasen war der Vortrag in einer Zeit der besonderen Sensibilisierung für dieses Thema allgemein wie sprachlich interessant.

Der Beitrag „Aménagement du temps de travail – nouvelle terminologie“ von J. Vinbert brachte Beispiele aus der praktischen Arbeit und schilderte die Suche nach genauen französischen Entsprechungen zu Termini wie Arbeitszeitkonto, Altersteilzeit, Lebensarbeitszeit aus sehr aktuellen deutschen Texten zu Fragen der Arbeitszeitorganisation aus Deutschland. Modernes Vokabular scheint den Vorteil zu haben, dass (noch) Varianten toleriert werden – mit Blick auf die Subjektivität der Sprache an sich.

Eine praktische Übersicht zu Kosten und Tarifen für Übersetzungen in den „Réseau-Ländern“ fand verständlicherweise reges Interesse. Es vermittelt sicher Verhandlungsstärke, die Konditionen in den anderen Ländern zur Orientierung zu kennen – wenngleich Einzelheiten wohl zwangsläufig der konkreten Vereinbarung im speziellen Rahmen vorbehalten bleiben werden.

Résumé:

Das Jahrestreffen des Réseau Français wird mit jedem Jahr besser. Es gibt neue, konkrete fachliche Informationen, es bietet die Möglichkeit des Nachfassens zu im Internet angesprochenen Themen, es fördert den Austausch allgemein und stärkt das Bewusstsein, dass in Frankreich, Belgien, Österreich, Deutschland und der Schweiz an vergleichbaren Themen und Problemen gearbeitet wird - man kann sich gegenseitig fragen, den Dingen unter Kollegen nachgehen und mit sachlichen, weiterführenden Antworten rechnen.

Das ist viel in unserer Zeit.

C. Götz
Dipl.-Dolmetscher und –Übersetzer frz., russ.
(allgemein beeidigt)

* * *

Einige Reaktionen:

"Malgré le peu de temps disponible, j'ai eu le plaisir de m'entretenir avec plusieurs collègues (...), de constater que le rfa est bien vivant et qu'il sert également de creuset aux idées nouvelles. Le rapprochement des peuples d'Europe doit commencer par ceux qui, par métier, sont appelés à s'ouvrir aux autres langues et aux autres modes de pensée. Amitiés."

Frank van Pernis,
CH-8703 Erlenbach

"excellentes journées passées dans ce royaume du nord (...), qualité de l'accueil et de l'organisation"

B Flamin,
Gaz de France,
F-Paris

"Das Treffen war ein voller Erfolg, das konnte man an den Reaktionen ablesen."

C. Sohn,
D-Hamm

"Viele Grüße an Sie - die Arbeit war interessant, ich habe noch nie so intensiv nachgearbeitet, was beim Treffen alles verteilt wurde! Und mir ist nie so bewusst geworden, was das Réseau für Möglichkeiten bietet, dem der sie nutzen will. Es war eine gute Idee von Ihnen, Fr. Colombe und Fr. Grollmann, es zu gründen. Man kann Ihnen gar nicht genug dafür danken!"

C. Götz

* * *

Rezensionen

Langenscheidts Fachwörterbuch Elektrotechnik und Elektronik Englisch-Deutsch

Hrsg. von Budig, Peter-Klaus

686 S., rund 75.000 Fachbegriffe und über 100.000 Übersetzungen, 24 x 17 cm gebunden

Preis: 99,00 Euro

ISBN:3-86117-175-9

„München, Juni 2002. „In vielen technischen Fachgebieten durchläuft die Terminologie eine stürmische Entwicklung“, betont Prof. Dr. Peter-Klaus Budig. Aus diesem Grund hat der Herausgeber von Langenscheidts Fachwörterbuch Elektrotechnik und Elektronik sein Werk komplett bearbeitet, aktualisiert und erweitert. Die Sprachrichtung Englisch-Deutsch ist mit rund 75.000 Fachbegriffen und mehr als 100.000 Übersetzungen im September 2001 erschienen, der Band Deutsch-Englisch mit rund 75.000 Fachbegriffen und 100.000 Übersetzungen im März diesen Jahres. Das e-Fachwörterbuch auf CD-Rom beinhaltet die termini technici beider Titel und folgt im Juni.

Langenscheidts Fachwörterbuch Elektrotechnik und Elektronik wurde für die jetzt erschienene Neuauflage von A-Z überarbeitet. So ergänzte Budig den Titel Deutsch-Englisch nicht nur um neue Anwendungsgebiete, zum Beispiel aus der Informationstechnologie, sondern auch um folgende Fachgebiete:

Fahrzeugelektronik/Elektrotechnik, Mikroelektronik, Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung, Kommunikation, Verkehrswesen, Automobilelektronik und -elektrotechnik sowie Qualitätsmanagement.

Besonderer Wert wurde auf die Angabe von Standards bzw. Normen gelegt.

Beide Bände enthalten Fachvokabular sowohl aus den theoretischen Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik als auch aus der Elektroenergietechnik (z.B. Automobilelektronik, Lasertechnik und Informationstechnik (moderne Kommunikationstechnik, Internet, etc.).“

Mit diesen Worten preist der Verlag sein neues Fachwörterbuch an. Außer den oben genannten

Text erwähnten Fachgebieten sind auf dem Einband insgesamt 32 Fachgebiete erwähnt.

Dieses Werk ist sowohl in Buchform als auch auf CD erschienen, wobei die CD-Version mal wieder nur für Windows-Anwender erstellt worden ist und die Aufmachung der Buchversion sich an den Notwendigkeiten für ein elektronisches Wörterbuch orientiert. Alle Suchinträge werden fett abgedruckt, und so muss der Leser z.B. über mehr als zwei Spalten immer wieder a.c. (alternating current) lesen, bis alle mit dieser Abkürzung beginnenden zusammengesetzten Begriffe abgearbeitet sind. Dieses führt zweifelsohne zu einem größeren Platzbedarf als wir es von gedruckten Wörterbüchern in der Vergangenheit gewohnt sind.

Als Einstieg, um das Fachwörterbuch Elektrotechnik und Elektronik näher kennen zu lernen, wurden die Einträge mit denen im Fachwörterbuch Technik und angewandte Wissenschaften verglichen, das im gleichen Verlag erschienen ist. Es ließen sich Seiten finden, wo 80% der enthaltenen Begriffe nur im Budig-Wörterbuch standen, während sich die Hauptbegriffe in beiden Wörterbüchern wiederfinden, ist die Anzahl der abgeleiteten Begriffe und Komposita im neuen Fachwörterbuch Elektrotechnik und Elektronik substantiell umfangreicher, d.h., dass die Investition in das von Peter Klaus Budig herausgegebene Elektrotechnik und Elektronikwörterbuch, sowohl sinnvoll ist, wenn man sich nur mit diesen Fachbereichen beschäftigen muss, als auch in Ergänzung zu dem von Peter A. Schmidt herausgegebenen Fachwörterbuch Technik und angewandte Wissenschaften.

Technische Abkürzungen sind bei Budig alphabetisch eingereiht, während sie bei Schmitt in einer separaten Aufstellung gesammelt sind. Interessanter Weise gibt es bei Schmitt sogar mehr Einträge als bei Budig, z.B.:

Budig:

SPC	=	stored-program controller
SPS	=	stored-program system

Schmitt:

SPC	=	stored-program controller
SPC	=	statistical process control

SPS = solar power satellite
 SPS = standard positioning service
 SPS = standard plug-in station

Also alle Begriffe, die durchaus zu den von Budig bearbeiteten Fachgebieten passen. Hier wäre es für den Anwender leichter, wenn die Wörterbücher aus einem Verlag ein einheitliches Schema enthalten würden, insbesondere wenn die Erscheinungstermine sehr dicht aufeinander folgen.

Als nächstes wurde ein Vergleich zu dem von Peter Wennrich herausgegebenen Wörterbuch der Elektronik und Informationsverarbeitung angestellt. Bei den Hauptbegriffen ließen sich die entsprechenden Einträge in beiden Werken finden, bei den Komposita ist jedoch interessanter Weise immer wieder festzustellen, dass manchmal im Werk von Budig und manchmal eben in dem Wörterbuch von Peter Wennrich mehr Komposita stehen.

Als dritter Schritt wurden die Begriffe aus einer kundenspezifisch hergestellten Terminologieliste mit den Eintragungen im Fachwörterbuch Elektrotechnik und Elektronik verglichen. Von den insgesamt 371 in der Terminologieliste enthaltenen Begriffen konnten 173 Begriffe im Wörterbuch aufgefunden werden.

Im Folgenden noch einige Beispiele dafür, welche Begriffe im Wörterbuch enthalten sind und welche nicht.

earth lead:	ja
earthed lead:	nein
nominal voltage:	ja
nominal supply voltage:	nein
response time:	ja
response delay time:	nein
sensing head:	ja
sensing range:	nein
shielding:	ja (11 mal zusammen- engesetzt) aber: nicht allein
shielded line	ja

status:	ja (19 mal zusammen- engesetzt)
aber nicht:	status display
switching:	ja (103 mal zusammen- engesetzt)
aber nicht:	switching state or switching status

Bei der praktischen Arbeit stellen sich einige verwunderliche Auslassungen bei Begriffen heraus. Zum Beispiel sind weder continuance noch permanence als „a state of continuing in operation“ (Oxford English Reference Dictionary) zu finden.

Auch nach halide oder halide lamp bzw. metal halide lamp sucht man vergebens.

Fazit:

Die siebte stark bearbeitete und erweiterte Auflage des Fachwörterbuchs Elektrotechnik und Elektronik stellt für den professionellen Anwender sicherlich ein wertvolles Nachschlagewerk dar, und ist sowohl als erstes Fachwörterbuch für den genannten Bereich, als auch als ergänzendes Wörterbuch empfehlenswert. Auf Grund der erwähnten stürmischen Entwicklung in den abgedeckten technischen Bereichen und der noch nicht erfassten Begriffe, ist mit einer achten wiederum stark erweiterten Auflage dieses Fachwörterbuchs sicherlich zu rechnen. Dieses schmälert nicht den Verdienst des Autors, es liegt einfach in der Natur der Dinge.

Martin Bindhardt B.A. (CDN)
 Tel.: 02351 - 96507-60
 Fax: 02351 - 60749

* * *

*Weitere Rezensionen finden Sie im Internet
 unter www.aticom.de / Rezensionen*

Fachwörterbuch Logistik englisch–deutsch

Walter Benz, Cory Benz, Dieter Wessels:

„Wörterbuch Logistik · englisch–deutsch“

Zu den Gebieten Spedition und Transport, Verkehrsträger, Distributionslogistik, Materialwirtschaft, Lagerwesen, Zoll, Zahlungswesen und Versicherung

Cornelsen Verlag, Berlin

1. Auflage, 2002, ca. 890 Seiten, gebunden, ISBN 3464494373

EUR 59,00

Das „Wörterbuch Logistik“ enthält über 90 000 ausgangssprachliche Einträge aus dem Bereich der Logistik. Abgedeckt werden laut Verlagsangabe sowohl der Kernbereich des Materialflusses (von der Beschaffung über die Produktion bis zur Distribution an den Endkunden) als auch die Bereiche Informationslogistik, Zahlungsabwicklung, Transportversicherung und -recht, Zoll, Technik und Umwelt sowie logistikrelevante betriebs- und volkswirtschaftliche Termini. Besondere Schwerpunkte sind dabei die Gebiete Verkehrsträger (Bahn, Lkw, Flugzeug, Schiff und Binnenschiff), Lagerwesen und Materialwirtschaft.

Die angegebenen Fachbereiche erscheinen mir umfassend abgedeckt. Schön ist, dass bei den einzelnen Einträgen die jeweiligen **Fachgebiete** mit angegeben werden (z.T. als aussagekräftige kleine Piktogramme, die wenig Platz wegnehmen und das Wörterbuch somit nicht unnötig aufblähen) und auch grammatikalische Angaben (z.B. zum Genus) sowie Hinweise zu britischem oder amerikanischem **Sprachgebrauch** nicht fehlen. Hilfreich sind außerdem die Erläuterungen, die sinnvollerweise an geeigneten Stellen aufgenommen wurden. Des weiteren wird der Fachübersetzer die umfangreiche Angabe von zielsprachlichen Synonymen wie auch Kollokationen zu schätzen wissen, wenngleich die Verknüpfung der Einträge etwas gewöhnungsbedürftig ist (diese Wortfeldmethode wird allerdings im bekannten „Großwörterbuch Wirtschaftsenglisch“ von Hamblock und Wessels ebenfalls benutzt).

Gerade im Bereich Logistik sind **Abkürzungen** gang und gäbe. Es ist daher erfreulich, dass die Abkürzungen im Hauptteil des Wörterbuchs eingeordnet sind und die jeweilige Vollform direkt nach der Abkürzung in Klammern angegeben wird. Zudem wird die Vollform (mit der jeweiligen

Abkürzung in Klammern dahinter) auch noch als separater Eintrag aufgeführt.

Das Erscheinungsjahr 2002 verspricht eine hohe **Aktualität**. Begriffe wie „B2B“, „B2C“ und „e-commerce“ sind daher enthalten, lediglich „m-commerce“ habe ich vermisst. Etwas befremdlich fand ich „ladenloser Handel“ als zielsprachliche Entsprechung zu „e-commerce“, doch werden glücklicherweise auch „e-Commerce“ und „elektronischer Handel“ angeboten.

Persönliches Fazit: Ein empfehlenswertes Fachwörterbuch zum Bereich Logistik, das durch seine Fülle an Einträgen und seine professionelle Machart besticht.

Elisabeth John (lisa.john@web.de)

* * *

Seltsam, oder doch nicht?!

Murder for a jar of red rum

Never odd or even

God saw I was a dog

Lisa Bonet ate no basil

Some men interpret nine memos

Sums are not set as a test on Erasmus

Satan, oscillate my metallic sonatas!

Anne, I vote more cars race Rome to Vienna

Are we not drawn onward, we few, drawn onward to new era?

Doc Note: I dissent. A fast never prevents a fatness. I diet on cod.

siehe: <http://www.fun-with-words.com>

* * *

Sonstige Veranstaltungen

Datum	Veranstaltung	Inhalt	Ort	Information
01.- 02.02.2003	ADÜ-Nord-Seminar*	Vortragsschulung	Hamburg	www.adue-nord.de
04.- 07.02.2003	LEARNTEC 2003	Sprache und Technologie	Karlsruhe	www.learntec.de
27.02.2003	Veranstaltung der Erasmus-Hochschule Brüssel	Localising Documentation & Graphics	Brüssel	http://ltc.ehb.be
01.03.2003	ADÜ-Nord-Seminar*	Rechtliche Grundlagen der Berufsausübung	Hamburg	www.adue-nord.de
13.03.2003	Veranstaltung der Erasmus-Hochschule Brüssel	Project Management	Brüssel	http://ltc.ehb.be
20.- 23.04.2003	Expolingua		Madrid	www.expolingua.es
27.03.2003	Veranstaltung der Erasmus-Hochschule Brüssel	Technical Writing	Brüssel	http://ltc.ehb.be
05.04.2003	DIT-Veranstaltung	Knowledge Management / Wissensmanagement - Was soll man darunter verstehen?	Köln	johnndgraham@t-online.de
26.04.2003	ADÜ-Nord-Seminar*	Word-Anwenderworkshop	Hamburg	www.adue-nord.de
19.- 21.05.2003	Sprachen & Beruf 2003	2. Konferenz für Fremdsprachen in der internationalen Wirtschaft	Düsseldorf	www.sprachen-beruf.com
24.05.2003	ADÜ-Nord-Seminar*	Übersetzen von Rechtstexten: Scheidungsrecht in vier Sprachen (EN, ES, FR, DE)	Hamburg	www.adue-nord.de
21.06.2003	ADÜ-Nord-Seminar*	PC optimal nutzen	Hamburg	www.adue-nord.de
08.11.2003	ADÜ-Nord-Seminar*	Translation-Memory-Tag	Hamburg	www.adue-nord.de
29.11.2003	ADÜ-Nord-Seminar*	Word-Makros	Hamburg	www.adue-nord.de
21.- 22.11.2003	JTP-Konferenz	Conference on Languages of EU Candidate Countries	Budmerice	www.JTPunion.org

* reduzierte Teilnahmegebühr für ATICOM-Mitglieder aufgrund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung

ATICOM – Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

Geschäftsstelle
Winzermarkstr. 89
45529 Hattingen
Tel.: 02324/593 599
Fax: 02324/681 003
Geschaeftsstelle@aticom.de

RECHNUNG

Wir bitten Sie, Ihren Jahresbeitrag als Vollmitglied/Mitgliedsanwärter (€ 144,-)
bzw. als Studentenmitglied (€ 72,-) möglichst bald auf folgendes Konto zu überweisen:

ATICOM e.V. - Kto.-Nr. 275 41-502 - Postbank Köln - BLZ 370 100 50

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich widerruflich

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

meinen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines unten angegebenen Girokontos mit
Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Girokonto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kontoführende
Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Name/Ort d. Kreditinstituts

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Mein Name:

Meine Adresse:

.....